

# RS OGH 1997/8/19 10ObS259/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1997

## Norm

ZPO §527 Abs2 B5

ZPO §527 Abs2 B6

ZPO §528 K

## Rechtssatz

Anstelle eines Aufhebungsbeschlusses eines Rekursgerichtes gegen einen ausschließlich auf das Vorliegen beziehungsweise Fehlen einer Prozeßvoraussetzung gestützten Zurückweisungsbeschluß des Erstgerichtes kann niemals ein Urteil (auf Klagsabweisung) gefällt werden. Möglich wäre in einem solchen Falle bloß (über Revisionsrekurs der beklagten Partei) die Wiederherstellung des erstgerichtlichen Beschlusses (also Bestätigung der Klagezurückweisung samt Nichtigerklärung des bisherigen Verfahrens).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 259/97

Entscheidungstext OGH 19.08.1997 10 ObS 259/97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108298

## Dokumentnummer

JJR\_19970819\_OGH0002\_010OBS00259\_9700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)